

Bezirksgerichte und für die Leitungstätigkeit der Direktoren der Kreisgerichte zu treffen, damit entsprechend den jeweiligen Bedingungen im Bezirk und im Kreis die Rechtsprechung anhand der vermittelten Maßstäbe analysiert wird und kontrollierbare Schlußfolgerungen für die Veränderung der Praxis gezogen werden. Die Präsidien und die Senate der Bezirksgerichte müssen regelmäßig die Rechtsprechungsergebnisse einschätzen und konkrete Anleitung zur Strafzumessung auf den einzelnen Sachgebieten geben. Das ist der für die Kreisgerichte nützlichste Beitrag zur Qualifizierung ihrer Tätigkeit. Diese Aufgabe obliegt auch den Senaten des Obersten Gerichts. Die reale Einschätzung der Praxis der Gerichte und die Festlegung praktikabler Maßnahmen zur rationellen und gleichzeitig qualifizierteren Gestaltung der Rechtsprechung sind Voraussetzung dafür, daß die übergeordneten Gerichte ihrer Leitungsverantwortung nachkommen und eine einheitliche, gerechte und gesetzliche Strafzumessung gewährleisten.

Überzeugende Begründung der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Bei der Überprüfung von Entscheidungen der Gerichte wurde oft festgestellt, daß die erkannte Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit richtig ist, eine überzeugende Begründung im Urteil selbst jedoch dafür fehlt. Deshalb sind in Ziff. 7 des Berichts des Präsidiums grundlegende Gesichtspunkte für eine überzeugende Gestaltung der Urteile dargelegt. Nicht immer schenken die Gerichte der überzeugenden Begründung für die erkannte Maßnahme die erforderliche Aufmerksamkeit. So wird in nicht wenigen Fällen nicht oder nur ungenügend ausgeführt, welche Kriterien der Strafzumessung gemäß §§ 61, 30, 39 ff. StGB der Entscheidung zugrunde gelegt wurden. Zur richtigen Durchsetzung der sozialistischen Strafpolitik und zur gerechten Entscheidung über Art und Maß der Strafe im Einzelfall gehört jedoch die überzeugende, gesellschaftlich und individuell wirksame Begründung der Strafzumessung. Damit wird nicht gefordert, in das Urteil besondere Strafzumessungsgründe aufzunehmen. § 242 Abs. 4 StPO verlangt, daß die Gründe des Urteils in ihrer zusammenhängenden Darstellung die ausgesprochene Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtfertigen müssen. Dieser Forderung ist jedoch nicht — wie das zum Teil noch geschieht — damit Rechnung getragen, daß in den Urteilsgründen gesagt wird: „Unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Umstände erkannte das Gericht antragsgemäß auf ...“ Solche und ähnliche Formulierungen zeigen, daß noch nicht allen Richtern bewußt ist, daß die Tatsachen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten begründen — die Art und Weise der Tatbegehung, die Ursachen und Bedingungen, der konkrete Schaden und andere Folgen, die Persönlichkeit des Angeklagten, seine Beweggründe, die Art und Schwere seiner Schuld und sein Verhalten vor und nach der Tat — in den Urteilsgründen unter drei Gesichtspunkten zu erörtern sind. Sie sind

- wahrheitsgemäß festzustellen, d. h. gestützt auf die gesetzlich zulässigen Beweismittel vom Gericht exakt zu beweisen;
- rechtlich zu würdigen, d. h. unter den zutreffenden Tatbestand des Strafgesetzes zu subsumieren;
- parteilich zu werten, d. h. ausgehend von den Grundsätzen der sozialistischen Gesetzlichkeit mit dem Ziel der Gewährleistung des notwendigen Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, der Bürger und ihrer Rechte vor kriminellen Handlungen, der wirksamen Vorbeugung von Straftaten sowie der Erziehung des Straftäters zur sozialistischen

Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben gerecht zu beurteilen.

Oft weichen die Gerichte auf allgemeine Formulierungen aus, es wird der bereits in den Urteilsgründen ausgewiesene Sachverhalt wiederholt oder lediglich das Gesetz zitiert. Teilweise wird auch der Zweck der Strafe verkannt. So werden Aussagen getroffen, daß dem Angeklagten durch die Verurteilung auf Bewährung „noch einmal eine Chance geboten werden soll“. Dem in den §§ 30 Abs. 3, 33 Abs. 1 StGB bestimmten Zweck dieser Straftat, den Täter dazu anzuhalten, durch gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und Bewährung in der Arbeit und im persönlichen Leben seine Tat gegenüber der Gesellschaft wiedergutzumachen, seine gesellschaftliche Verantwortung zu erkennen und ernst zu nehmen und das Vertrauen auf sein künftig verantwortungsvolles Verhalten zu rechtfertigen, wird bei der Wertung des Verhaltens des Angeklagten nicht immer Rechnung getragen. Die mit dem 22. Plenum des Obersten Gerichts gegebene Anleitung, daß die gesetzlichen Strafzumessungskriterien des § 61 Abs. 2 StGB und die Maßstäbe für ihre Bewertung in den §§ 30 ff. StGB im Einzelfall unterschiedliche Bedeutung für die Bestimmung der Strafgröße haben und daß ihre Wertung im Hinblick auf Straftat und -maß in den Urteilsgründen herauszuarbeiten ist, muß daher stärker beachtet werden.

Ziffer 7 des Berichts des Präsidiums gibt eine verbindliche, den Erfahrungen der überwiegenden Anzahl der Gerichte entsprechende Orientierung für eine rationelle und überzeugende Gestaltung der Urteilsgründe. Bestimmender Gesichtspunkt hierfür muß sein: Die richtige, gerechte Strafzumessung ist ein wichtiger Faktor zur weiteren Festigung der Rechtssicherheit und damit zur Erhöhung des Vertrauens der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat. Sie dient dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie der Bürger vor Straftaten und fördert die gemeinsame Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und der Werktätigen für die Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität. Ihre gesellschaftliche Wirksamkeit ist um so höher, je überzeugender sie als parteiliche, sozialistische Gerechtigkeitsbewertung begründet wird.

Zur Wertung der Tatschwere

In Ziff. 2 des Berichts des Präsidiums wird hervorgehoben, welche Rolle der Strafrahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmung bei der generellen Bewertung der Tatschwere spielt. Dabei ist noch auf folgendes Problem hinzuweisen:

Die Gefahr formaler Wertung der Tatschwere ergibt sich aus dem hin und wieder noch anzutreffenden Versuch, aus gleichem gesetzlichen Strafrahmen verschiedener Tatbestände Schlußfolgerungen für die Bestimmung der konkreten Tatschwere und damit auch für Straftat und Strafmaß im Einzelfall im Wege mechanischen Vergleichs zwischen inhaltlich verschiedenen und damit nicht vergleichbaren Straftaten bzw. Straftatengruppen abzuleiten. Das ist unrichtig. Mit den gleichen gesetzlichen Strafmaßnahmen sind Unter- bzw. Obergrenzen für die jeweils zulässigen Strafen festgelegt. Die konkrete Tatschwere kann jedoch erst unter Berücksichtigung der weiteren auf dem 22. Plenum des Obersten Gerichts aufgeführten und hierfür bedeutsamen Gesichtspunkte bestimmt werden. Wird das nicht beachtet, gerät das Gericht unvermeidlich in die Gefahr einer formalen Bewertung der Tatschwere infolge der Berücksichtigung äußerlich scheinbar übereinstimmender Gesichtspunkte, die aber in der Realität und im Einzelfall nicht miteinander vergleichbar sind.